

An die

Praterstraße 62–64, 1020 Wien
F: +43 1 5050707 180
office@schienencontrol.gv.at
DVR-Nr: 1060163

GZ: SCK-13-028

BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch Dr. Robert Steller als Vorsitzenden sowie Ass.-Prof. Dkfm. Mag. Dr. Brigitta Riebesmeier und Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Norbert Ostermann als weitere Mitglieder im gemäß § 74 EisbG von Amts wegen eingeleiteten wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahren betreffend Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen Ö*** und W*** zu Recht erkannt:

SPRUCH:

Die Anträge der W*** vom 16.05.2014,

„die SCK möge

- 1) in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag **** zwischen der W*** und der Ö***
 - a. den Punkt 17.2 (*„Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse (insbesondere Verspätungen oder Umleitungen) auf Grund von Störungen in der Betriebsabwicklung liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, jeweils zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners. Die Haftungsbestimmungen in Punkt 20 bleiben davon unberührt.“*), sowie
 - b. den Punkt 17.3 (*„Streiks oder Betriebsversammlungen stellen jedenfalls eine höhere, dem Einflussbereich der Vertragspartner sich entziehende, Gewalt dar. In diesem Fall ist die Verpflichtung der Ö***, Schieneninfrastruktur zur Verfügung zu stellen bzw. sonstige Leistungen zu erbringen, ausgesetzt.“*)

für unwirksam erklären;

- 2) in der Anlage 3 (Netznutzung Energie) zum Infrastrukturnutzungsvertrag **** zwischen der W*** und der Ö*** den Punkt 6. für unwirksam erklären („6. *Einschränkungen der Nutzung* 6.1 *Sollte die Ö*** durch Fälle höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, an der Erfüllung ihrer Verpflichtung nach dieser Anlage ganz oder teilweise gehindert werden, wo wird diese Verpflichtung der Ö*** für die Dauer der Hindernisse bzw. Störungen ausgesetzt.* 6.2 *Die Ö*** kann betriebsbedingte Abschaltungen der Anlagen nach vorhergehender Verständigung des EVU, bei Gefahr in Verzug jedoch sofort und ohne vorherige Verständigung des EVU durchführen. Dies geschieht zu Lasten auf Gefahr des EVU. Die Haftungsbestimmung in Punkt 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag bleiben davon unberührt“);*
- 3) im Produktkatalog Netzzugang Stationen 2013 (Anlage 2 zum Infrastrukturnutzungsvertrag **** zwischen der W*** und der Ö***) im Kapitel IV Punkt 3.5 den vierten Satz des ersten Absatzes für unwirksam erklären („*Bei unterjährigen Mängeln der Infrastruktur (z.B. Umbau von Stationen während der Bauzeit, ggf. vorübergehende Minderverfügbarkeiten von Ausstattung aufgrund von Wartungsarbeiten) werden keine Preisabschläge gewährt.*“);
- 4) die Ö*** erneut zur Stellungnahme auffordern, um
 - a. eine einvernehmliche Aufhebung jener Vertragsbestimmungen zu ermöglichen, deren Unwirksamklärung von der W*** beantragt wurde, sowie
 - b. das rechtliche Gehör des Infrastrukturbetreibers zu wahren.“

werden zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG:

Zum Gang des Verfahrens:

Die Schienen-Control Kommission leitete das gegenständliche wettbewerbsaufsichtsbehördliche Verfahren zur Prüfung des für die Netzfahrplanperiode 2012/2013 zwischen der W*** und der Ö*** abgeschlossenen und der Schienen-Control GmbH gemäß § 73a Abs 1 EibG vorgelegten Infrastrukturnutzungsvertrages ein. Gleichartige wettbewerbsaufsichtsbehördliche Verfahren wurden auch zur Prüfung der anderen zwischen der Ö*** und Zugangsberechtigten für die Netzfahrplanperiode 2012/2013 abgeschlossenen Infrastrukturnutzungsverträge eingeleitet.

Sowohl in diesen Verfahren als auch im gegenständlichen Verfahren forderte die Schienen-Control Kommission die Ö*** zu einer Stellungnahme betreffend einige Bestimmungen der Infrastrukturnutzungsverträge auf, unter anderem betreffend die Punkte 17.2 und 17.3 der

Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag, den Punkt 6. der Anlage 3 zum Infrastrukturnutzungsvertrag („Netznutzung Energie“) und einen Satz des Punktes IV 3.5 des Produktkatalogs Netzzugang Stationen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag, die Anlage 3 zum Infrastrukturnutzungsvertrag („Netznutzung Energie“) und der Produktkatalog Netzzugang Stationen sind jeweils Anhänge der Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Ö*** sowie integrierende Bestandteile der mit den Zugangsberechtigten abgeschlossenen Infrastrukturnutzungsverträge.

Mit Schriftsatz vom 17.05.2013 stellte die W*** im gegenständlichen Verfahren zu GZ: SCK-13-028 den Antrag, die von der Schienen-Control Kommission beanstandeten Bestimmungen für unwirksam zu erklären.

In der Folge leitete die Schienen-Control Kommission ein wettbewerbsaufsichtsbehördliches Verfahren zu Anhängen der Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Ö***, die die Infrastrukturnutzungsverträge betreffen, ein (GZ: SCK-13-041). In diesem Verfahren erklärte sie mit Bescheid vom 25.10.2013 (siehe Anlage ./A dieses Bescheides) die Punkte 17.2 und 17.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag, den Punkt 6. der Anlage 3 zum Infrastrukturnutzungsvertrag („Netznutzung Energie“) und den vierten Satz des ersten Absatzes des Punktes IV 3.5 der Produktkataloge Netzzugang Stationen 2013 und 2014 für unwirksam und untersagte der Ö***, sich gegenüber den Zugangsberechtigten auf die für unwirksam erklärten Bestimmungen zu berufen.

Mit Schriftsatz vom 16.05.2014 zu GZ: SCK-13-028 konkretisierte die W*** ihren Antrag vom 17.05.2013 auf den im Spruch des vorliegenden Bescheides ersichtlichen Inhalt. Die beantragte Unwirksamklärung der zitierten Bestimmungen begründet die W*** im Wesentlichen damit, die durch die Schienen-Control Kommission im Verfahren zu GZ: SCK-13-041 für unwirksam erklärten Bestimmungen seien nach wie vor Inhalt ihres Infrastrukturnutzungsvertrages für das (Fahrplan)Jahr 2013 (S 2 der Stellungnahme). Die Unwirksamklärung der Bestimmungen müsse für jeden konkreten Vertrag gesondert ausgesprochen werden (S 5).

Rechtlich folgt:

A. Zu den Anträgen 1) bis 3) der W***:

Gemäß § 74 Abs 1 Z 1 EibG hat die Schienen-Control Kommission von Amts wegen einer Zuweisungsstelle hinsichtlich des Zuganges zur Schieneninfrastruktur einschließlich sämtlicher damit verbundener Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten wie etwa das Benützungsentgelt und hinsichtlich der Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen einschließlich sämtlicher damit verbundener Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten wie etwa angemessener Kostenersatz und branchenübliches Entgelt ein nichtdiskriminierendes Verhalten aufzuerlegen oder das diskriminierende Verhalten zu untersagen. Gemäß § 74 Abs 1 Z 3 EibG hat die Schienen-Control Kommission von Amts wegen diskriminierende Schienennetz-Nutzungsbedingungen, diskriminierende allgemeine

Geschäftsbedingungen, diskriminierende Verträge oder diskriminierende Urkunden ganz oder teilweise für unwirksam zu erklären.

Mit Bescheid vom 25.10.2013 zu GZ: SCK-13-041 (Anlage ./A dieses Bescheides) erklärte die Schienen-Control Kommission die in den vorliegenden Anträgen der W*** zitierten Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag, der Anlage 3 zum Infrastrukturnutzungsvertrag („Netznutzung Energie“) bzw den Produktkatalogen Netzzugang Stationen 2013 und 2014 gemäß § 74 Abs 1 Z 3 EisbG für unwirksam und untersagte der Ö*** gemäß § 74 Abs 1 Z 1 EisbG, sich gegenüber den Zugangsberechtigten auf die Bestimmungen zu berufen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Anlage „Netznutzung Energie“ und der Produktkatalog Netzzugang Stationen sind Anhänge der Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Ö*** und zugleich integrierende Bestandteile der Infrastrukturnutzungsverträge, die die Ö*** mit den Zugangsberechtigten abschließt, somit auch des verfahrensgegenständlichen Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen Ö*** und W*** mit der Zahl **** (siehe Punkt 6. dieses Infrastrukturnutzungsvertrages).

Da die Schienen-Control Kommission die Bestimmungen in den genannten Anlagen der Schienennetz-Nutzungsbedingungen, die zugleich Anlagen der mit den Zugangsberechtigten abgeschlossenen Infrastrukturnutzungsverträge sind, für unwirksam erklärt hat, sind sie nicht mehr Bestandteil der Infrastrukturnutzungsverträge. Einer nochmaligen Unwirksamklärung der Regelungen in den einzelnen Verträgen – wie sie die W*** gegenständlich fordert – steht das Wiederholungsverbot (§ 68 Abs 1 AVG) entgegen. Der Bescheid vom 25.10.2013 zu GZ: SCK-13-041 ist rechtskräftig und steht damit einer neuerlichen Entscheidung in der mit ihm erledigten Sache – nämlich der Unwirksamklärung der genannten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag, der Anlage „Netznutzung Energie“ und des Produktkatalogs Netzzugang Stationen – entgegen (vgl zur Unwiederholbarkeit etwa VwGH 30.05.2006, ZI 2006/12/0066 mwN).

Enthalten Schienennetz-Nutzungsbedingungen diskriminierende (oder die Zugangsberechtigten in anderer Weise in ihren Rechten verletzende) Bestimmungen, so sind diese Bestimmungen gemäß § 74 Abs 1 Z 3 EisbG für unwirksam zu erklären. Der in § 74 Abs 1 Z 3 EisbG ebenfalls vorgesehene Unwirksamklärung von Verträgen kommt vor allem dann Bedeutung zu, wenn Regelungen zwar in Verträgen mit den Zugangsberechtigten, jedoch nicht in Schienennetz-Nutzungsbedingungen (bzw allgemeinen Geschäftsbedingungen iSd § 59a EisbG) enthalten sind (vgl die im Verfahren der Schienen-Control Kommission zu GZ: SCK-WA-11-057 ergangenen Bescheide). Diesfalls können nur Verträge bzw Teile von Verträgen für unwirksam erklärt werden, nicht hingegen Schienennetz-Nutzungsbedingungen (bzw allgemeine Geschäftsbedingungen iSd § 59a EisbG).

Sind Bestimmungen über den Zugang zur Schieneninfrastruktur bzw die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen jedoch – wie im EisbG vorgesehen – in Schienennetz-Nutzungsbedingungen geregelt, dann sind die entsprechenden Teile der Schienennetz-Nutzungsbedingungen für unwirksam zu erklären. Soweit die Schienennetz-Nutzungsbedingungen bzw deren Anhänge integrierende Bestandteile der mit den Zugangsberechtigten abgeschlossenen Verträge sind, bewirkt die Unwirksamklärung von

(Teilen der) Schienennetz-Nutzungsbedingungen, dass die entsprechenden Bestimmungen auch nicht mehr Inhalt der Verträge sind.

Abgesehen davon, dass der Antrag der W*** infolge des Wiederholungsverbotes des § 68 Abs 1 AVG unzulässig ist, ist er im Übrigen auch inhaltlich nicht berechtigt. Denn mit dem Bescheid vom 25.10.2013 zu GZ: SCK-13-041 wurde dem (berechtigten) Interesse der W*** an einer Unwirksamerklärung der im bescheidgegenständlichen Antrag zitierten Bestimmungen ausreichend entsprochen. Einerseits wurden die Bestimmungen in den jeweiligen Anhängen der Schienennetz-Nutzungsbedingungen für unwirksam erklärt, womit sie auch nicht mehr Bestandteil des Infrastrukturnutzungsvertrages der W*** sind. Andererseits wurde der Ö*** aufgetragen, sich gegenüber den Zugangsberechtigten nicht mehr auf die für unwirksam erklärten Bestimmungen zu berufen. Insofern bräuchte eine – dem Wiederholungsverbot widersprechende – nochmalige Unwirksamerklärung der Bestimmungen im Infrastrukturnutzungsvertrag der W*** keine Verbesserung der rechtlichen Position der W*** im Vergleich zur Rechtslage, wie sie aufgrund des Bescheides zu GZ: SCK-13-041 besteht.

B. Zum Antrag 4) der W***:

Da den Anträgen 1) bis 3) der W*** nicht gefolgt wird, besteht kein Anlass, die Ö*** erneut zu einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Anträge der W*** sind somit zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm Art 131 Abs 2 B-VG sowie § 84 Abs 2 EisbG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Schienen-Control Kommission einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Eingabengebühr beträgt gemäß der BVwG-Eingabengebührverordnung € 30,-.

Wien, am 07.07.2014

Der Vorsitzende:

Dr. Robert Streller eh

F.d.R.d.A.
Dr. Gertraud Redl, LL.M.

Anschließen:

Anlage ./A

Ergeht an:

z.A.